Genehmigungsbescheid

vom 18. Mai 2016
AZ.: 52.03.09-0005/16/3.5/PG-Be

zur Änderung des Aufbaus der Basisabdichtung
der Deponie Erftstadt-Erp für die
Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH
Luxemburger Str. 2a
50374 Erftstadt

Inhaltsverzeichnis:

Tenor **3**

II. **4**

Antragsunterlagen **4**

III. **4**

Begründung **4**

1. Sachverhaltsdarstellung 4

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens 4

3. Fachliche Prüfung des Vorhabens 5

3.1. Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik 5

3.2. Zusammenfassung 5

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW 5

IV. **6**

Nebenbestimmungen **6**

V. **6**

Hinweise **6**

VI. **6**

Rechtsbehelfsbelehrung **6**

VII. **7**

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten **7**

VIII. **8**

Rechtsbehelfsbelehrung **8**

IX. **9**

Abkürzungsverzeichnis **9**

Anlagen **10**

I.

Tenor

Aufgrund von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Anhang I ZustVU wird der

Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH

Luxemburger Str. 2a, 50374 Erftstadt-Erp

entsprechend ihrem Antrag vom 03.05.2016, Az. 52.03.09-0005/16/3.5/PG-Be

die Änderung des Basisabdichtungssystems
der Deponie Erftstadt-Erp

in Teilflächen der Grundfläche und der Böschungen des DK I – Bereichs Nord genehmigt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

1) Die Ausführung von Teilen des Basisabdichtungssystems mit einer 1 m starken geotechnisch Barriere und aufliegender Kunststoffdichtungsbahn als 1. Abdichtungskomponente.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Deponie gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung wird gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG in Verbindung mit folgenden unter Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

II.

Antragsunterlagen

Die in der Anlage aufgeführten und mit Grüneintragungen versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Oberflächenabdichtung ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu modifizieren, soweit sich nicht aus den nachfolgend unter Ziffer IV. aufgenommenen Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III.

Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH ist Betreiberin der Deponie Erftstadt-Erp der Deponieklasse I auf dem Grundstück Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 65, 75, 95, 97 und 98 sowie tlw. 35, 59, 60, 62, 63, 72, 77, 79, 89 und 93.

Mit Änderungsbescheid vom 13.09.2011 wurde die wesentliche Änderung der nördlichen Ablagerungsabschnitte in einen Deponieabschnitt der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung durch den Rhein-Erft-Kreis genehmigt. Demnach ist die Basisabdichtung aus einer 1 m starken geotechnischen Barriere, einer 50 cm starken mineralischen Dichtungsschicht und einer aufliegenden Kunststoffdichtungsbahn auszuführen. Dieser Aufbau entspricht nach Deponieverordnung einem Basisabdichtungssystem für eine Deponie der Deponieklasse II.

Gegenstand dieses Antrags ist die Anpassung der noch nicht gebauten Teilflächen (gemäß Lageplan – Anlage 1) an die Anforderungen an ein Basisabdichtungssystem einer DK I – Deponie nach DepV mit einer 1 m starken geotechnischen Barriere mit aufliegender Kunststoffdichtungsbahn als 1. Abdichtungskomponente.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben unterliegt dem abfallrechtlichen Zulassungsvorbehalt im Sinne § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Bezirksregierung Köln ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I ZustVU für die Entscheidung über den Änderungsantrag zuständig.

Für das beantragte Vorhaben ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 3c UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben bedingte relevante Umweltauswirkungen nicht erkennbar. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht von daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung wird gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nummer 21 vom 30.05.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

3. Fachliche Prüfung des Vorhabens

Nach § 36 Abs. 1 Nummer 1. lit. b) KrWG ist im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung sicherzustellen, dass Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

3.1. Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik

Die beantragten Änderungen der Basisabdichtung entsprechen in vollem Umfang den Vorgaben der DepV für eine Deponie der Deponieklasse I.

3.2. Zusammenfassung

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen angeordneten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann.

Aufgrund des vorstehenden Prüfergebnisses und unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen konnte über den Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG positiv entschieden werden.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.05.2016 gemäß § 28 VwVfG NW angehört.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Die Basisabdichtung hat entsprechend der Abb. 3 auf Seite 10 des Erläuterungsberichtes vom 03.05.2016 zu erfolgen.

V.

Hinweise

1. Die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung zuständige Überwachungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln

50667 Köln, Appellhofplatz

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

VII.

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Genehmigungsverfahrens (§ 13 Absatz 1 GebG NRW).

Die Gebühren werden festgesetzt auf

950,- Euro.

(i.W.: neunhundertfünfzig Euro)

Der Betrag wird mit der Zustellung dieses Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: **DE59 3005 0000 0001 683515**

BIC: **WELADEDDXXX**

unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzeichens **7331300000424605** zu überweisen.

Nach Tarifstelle 28.2.1.14 b) des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) beträgt die Gebühr für die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Deponie 0,6 bis 1,1 % der Kosten der Änderung, mindestens jedoch 750,-- Euro.
Dem Antragsteller entstehen durch die wesentliche Änderung keine zusätzlichen Herstellungskosten. Es wird daher die Mindestgebühr von

750,-- Euro

festgesetzt.

Außerdem beträgt nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG die Gebühr 100 bis 500 Euro. Ausgehend von einem geringen Verwaltungsaufwand und einem mittleren wirtschaftlichen Wert und sonstigen Nutzen ist eine Gebühr von

200,- Euro

gerechtfertigt.

Es ergibt sich somit insgesamt eine Gebühr in Höhe von

750,- Euro + 200,- Euro = 950,- Euro.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenentscheidung – sollte sie separat angefochten werden – kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln

50667 Köln, Appellhofplatz

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 SigG in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 hat ein Rechtsbehelf gegen die o. a. Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

IX.

Abkürzungsverzeichnis

AVerwGebO NRW
Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03. Juli 2001 *

DepV
Verordnung über Deponien und Langzeitlager – Deponieverordnung – DepV vom 27. April 2009 *

ERVVO VG/FG
Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 *

KrWG
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24. Februar 2012 *

SigG
Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 *

UVPG
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 *

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 *

VwVfG NRW
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 *

ZustVU
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03. Februar 2015 *

* in der zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung geltenden Fassung

Im Auftrag

(Beuel)

Anlagen

I. Erläuterungsbericht

II. Anlage 1

Lageplan M 1:5000 mit Ausweisung der beantragten Flächen

III. Anlage 2

Profilschnitt B - B (Böschung)

IV. Anlage 3

Profilschnitt A – A (Sohle)